

99012018111000, 99012018111000

Erschließungsbeitrag zahlen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/390230556/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012018111000, 99012018111000
Leistungsbezeichnung I	Erschließungsbeitrag zahlen
Leistungsbezeichnung II	Erschließungsbeitrag Erhebung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Erschließungskosten, Kommunale Abgabe, Erschließungsbeitrag
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Erhebung (111)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100),

Modul	Sachverhalt
	Erschließung und Infrastruktur (2050300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_127.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_127.html
Teaser	Gemäß der §§ 127 ff. sind die Gemeinden verpflichtet, Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (insbesondere für zum Anbau bestimmte Straßen) von den Eigentümern der Grundstücke zu erheben, die durch die Erschließungsanlage erschlossen werden.
Volltext	Die (insbesondere) straßentechnische Erschließung ist Voraussetzung für die Bebaubarkeit eines Grundstücks. Nach Abschluss der Erschließungsarbeiten erhebt die Gemeinde von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke innerhalb einer vierjährigen Verjährungsfrist einen Erschließungsbeitrag.
Erforderliche Unterlagen	Der Erschließungsbeitrag wird von der zuständigen Gemeinde errechnet und durch Bescheid festgesetzt, ohne dass hierfür – im Regelfall – die Mitwirkung des beitragspflichtigen Grundstückseigentümers erforderlich ist.
Voraussetzungen	Voraussetzung für die Erhebung eines Erschließungsbeitrags ist der Erlass einer gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung.
Kosten	Der Erschließungsbeitragsbescheid ergeht gebührenfrei.
Verfahrensablauf	Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu zahlen.
Bearbeitungsdauer	Der Erschließungsbeitrag wird nach Abschluss der Erschließungsarbeiten innerhalb einer vierjährigen

Modul	Sachverhalt
	Festsetzungsfrist erhoben.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Der Erschließungsbeitragsbescheid kann mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die von den Gemeinden erhobenen Erschließungsbeiträge werden nach Abschluss der Erschließungsarbeiten auf der Grundlage tatsächlich entstandener Kosten erhoben.
Ansprechpunkt	Die für die Erschließung zuständige Gemeinde oder Stadt erhebt den Erschließungsbeitrag.
Zuständige Stelle	
Formulare	Persönliches Erscheinen: nein Online-Verfahren: keine
Ursprungsportal	Erschließungsbeitrag zahlen, Pay development fee